

Zweck der Förderung

Die Gewährung eines Heizzuschusses für die folgende Heizperiode

Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2018) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 844,46
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	€ 949,00
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.266,68
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 130,30

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.048,32
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder)	€ 1.441,44
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 130,30

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher **alle Einkünfte aus selbstständiger oder un-selbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung),** ferner auch **Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen von Volljährigen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.**

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit **einem** Elternteil leben, ist von einer **Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen** auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten **Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.**

Achtung! Alimentationszahlungen an Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, sind **nicht** vom Einkommen in Abzug zu bringen!

Gemäß § 4 Abs. 3 K-MSG sind

Asylwerber (befinden sich im laufenden Asylverfahren und in der Regel in der Grundversorgung → Kärntner Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 43/2006 oder Grundversorgungsgesetz – Bund 2005) nicht zum Bezug von Mindestsicherungsleistungen berechtigt.

subsidiär Schutzberechtigte (haben das Asylverfahren abgeschlossen und verfügen über einen Bescheid des BFA, mit welchem ihnen zwar nicht die Flüchtlingseigenschaft aber der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde) erhalten nur Kernleistungen der Mindestsicherung (Lebensbedarf, Wohnbedarf, Krankenschutz) mit Bescheid und sind somit auch **nicht** zum Bezug des Heizzuschusses **berechtigt.**

Asylberechtigte (= Konventionsflüchtlinge) haben das Asylverfahren abgeschlossen und verfügen über einen Bescheid des BFA, mit welchem ihnen die *Flüchtlingseigenschaft* zuerkannt wurde. Ein **Antrag** auf den Heizzuschuss ist daher **möglich.**

Einkommensnachweise:

- Sämtliche Einkommen sind durch aktuelle Unterlagen wie Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis, Nachweis über Arbeitslosenbezug, etc. nachzuweisen.
- Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.

Anmerkung: Falls kein Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres vorliegt, kann vom Antragsteller das der Selbständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein.

Antragstellung:

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom **02. Oktober 2017 bis 26. Februar 2018 ausschließlich bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde** eingebracht werden. Von dortiger Stelle ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und sind die von den Gemeindebediensteten mittels der WEB-Applikation eingegebenen Daten in der Folge an das Land Kärnten weiterzuleiten.

Für die Bearbeitung des Heizzusuchsantrages 2017/18 sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anträge für den Heizzuschuss 2017/18 sind ausschließlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt /Magistrat einzubringen.
2. Antragsformulare werden nur von der obgenannten Stelle ausgegeben und entgegenommen.
3. Obgenannter Stelle obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die Bestimmungen für die Gewährung des Heizzuschusses erfüllt sind.
4. Die Vorlage von Rechnungen für den Heizzuschuss ist nicht mehr erforderlich.
5. Der Besitz eines Fruchtgenussrechtes ist für die Gewährung eines Heizzuschusses nicht relevant.
6. Die Eingabe der Daten erfolgt mittels einer WEB-Applikation, aufrufbar unter <https://portal.ktn.gv.at/hkzs>
7. Um die Portalanwendung zu nutzen, ist es notwendig, die zugriffsberechtigten Personen (**nur Neuzugänge**) so rasch als möglich per E-Mail an: reinhold.kitz@ktn.gv.at bekannt zu geben.
8. Das E-Mail muss folgende Informationen enthalten: Name, Vorname, E-Mail des Zugriffsberechtigten, Name der Gemeinde, Anschrift der Gemeinde, Gemeindekennzahl.
9. Durch die Zugriffsberechtigungen der Gemeindebediensteten für die Eingabe des Heizzuschusses wird das Feld „Eingereicht bei Gemeinde“ automatisch befüllt.
10. Die Anträge sind nach Eingabe mit den entsprechenden Erledigungsvermerken zu versehen und wie bisher mit den vorgelegten Unterlagen abzulegen.
11. Bei der Eingabe der Daten mittels WEB-Applikation haben die Gemeindebediensteten in jedem Fall darauf zu achten, dass **sämtliche Felder** ausgefüllt werden, insbesondere sind auch die Tel.Nr., die Namen und Geburtsdaten **aller** im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie die Höhe, Art und der/die Bezieher des Einkommens anzugeben.
12. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Zulässigkeit und Eingabe der Daten in die WEB-Applikation durch das Land.
13. Abrechnung:
Der Gesamtbetrag des Heizzuschusses wird vorerst durch das Land an die Heizzuschussbezieherinnen und Heizzuschussbezieher ausbezahlt. **Die Gemeinde erhält den Gemeindeanteil in Höhe von 50 % der an ihre Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ausbezahlten Heizzuschüsse mittels Zahlschein zur Rückzahlung vorgeschrieben (§ 61 Abs. 1 lit. v).**
14. Die Berechnung des monatlichen Betriebseinkommens bei Landwirten wird durch bloße Eingabe des Einheitswertes mit anschließendem „Berechnen“ erleichtert.

Ansprech- und Auskunftspersonen:

Herr SGL Raimund SCHNABLEGGER	Tel.: 050 536 14645 E-Mail: raimund.schnablegger@ktn.gv.at
Frau Mag. Andrea HOFER	Tel.: 050 536 14646 E-Mail: andrea.hofer@ktn.gv.at
Frau Sylvia PUCHER	Tel.: 050 536 14647 E-Mail: sylvia.pucher@ktn.gv.at
